

**Satzung des Schulverbandes Trittau
für die Betreuung der Schüler*innen
an den Schulen des Schulverbandes Trittau
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 05.02.2024 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztag und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten den Offenen Ganztag in Trittau als öffentliche Einrichtungen an allen drei Schulen.
2. Eine Betreuung wird montags bis donnerstags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, für die Schüler*innen der Mühlau-Schule und in Ausnahmefällen bei begründetem Antrag und ausreichender Platzkapazität auch für Schüler*innen des 5. Jahrgangs, angeboten. Freitags wird eine Betreuung von 7:00 – 8:30 Uhr und von 12:10 – 16:00 Uhr angeboten.
3. Ein Kursangebot am Nachmittag sowie Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für die Schüler*innen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. In der Primarstufe ist eine Kursteilnahme nur möglich, sofern gleichzeitig ein Betreuungsvertrag vorliegt.
4. Der Offene Ganztag fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Sorgeberechtigten zu beschränken.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme an Kursen oder an der Hausaufgabenbetreuung ist freiwillig und wird erst mit der Anmeldung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Trittau.

§ 2 Organisation

Für die Organisation und Leitung des Offenen Ganztags werden ausreichend Koordinator*innen bereitgestellt. Diese gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Offenen Ganztags.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Eine Betreuungsmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 beinhaltet neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen. Daneben bleibt ausreichend Zeit für selbstbestimmte Tätigkeiten.
2. Zusätzlich wird ein Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der Schüler*innen und umfasst insbesondere:
 - Mittagessen in der Mensa
 - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
 - Angebote zur Förderung taktiler Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
 - Angebote im musischen Bereich,
 - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
 - Angebote im sozial-emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungs- und Elternsprechtagen ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit, vor und nach der Unterrichtszeit möglich. Kurse finden an diesen Tagen nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit vor und nach der Unterrichtszeit möglich.
5. Muss der Offene Ganztags aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

Eine Ferienbetreuung wird angeboten und ist ausschließlich wochenweise buchbar:

- für 3 Wochen in den Sommerferien,

- für jeweils die 1. Woche in den Oster- bzw. Herbstferien,
- für die Ferientage zwischen Neujahr und Schulbeginn im Januar.

Der An- und Abmeldezeitraum endet 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Zahlungspflicht. Eine spätere Anmeldung – mit einer zusätzlichen Verspätungsgebühr von 40,00 € - ist nur noch möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind bzw. die organisatorische Planung dies zulässt.

§ 5 Nutzung

1. Die Schüler*innen können das bestehende Betreuungsangebot sowie das Kursangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen.
2. Die Schüler*innen sind von ihren Sorgeberechtigten im Blauen Haus 2.0 anzumelden. Es gilt folgende Anmeldefrist:
 - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung inklusive aller vollständigen Unterlagen zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen.
3. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird je nach Platzkapazität im Einzelfall entschieden.
4. Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 8 zur Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche eingereicht werden.
5. Die Anmeldungen für die Kurse des Offenen Ganztags erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.
6. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.
8. Über die Aufnahme entscheidet der*die Schulverbandsvorsteher*in. Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - Alleinerziehende Sorgeberechtigte, die berufstätig/in Ausbildung sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind,
 - alleinerziehende Sorgeberechtigte, die arbeitssuchend sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend.

Über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen entscheidet der*die Schulverbandsvorsteher*in.

9. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Sorgeberechtigten schriftlich zugeht.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Wird eine weitere Betreuung gewünscht, muss im Januar eine neue Anmeldung für das 5. Schuljahr erfolgen, sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vorliegen. Danach gelten die Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe nach § 5 Absatz 8.
3. Eine Kündigung oder Vertragsänderung des Betreuungsverhältnisses im Blauen Haus muss von einem Sorgeberechtigten schriftlich bei der Leitung des Blauen Hauses erfolgen. Die Kündigungs-, bzw. Vertragsänderungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Schulhalbjahres.
4. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
5. Sofern Schüler*innen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der Betreuung teilnehmen, haben die Sorgeberechtigten dieses der Leitung des Offenen Ganztags unverzüglich mitzuteilen.
6. Schüler*innen, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
7. Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet der*die Schulverbandsvorsteher*in.

§ 8 Ausschluss

1. Die Leitung des Offenen Ganztags kann Schüler*innen nach Absprache mit dem*der Schulverbandsvorsteher*in vom Besuch des Blauen Hauses und aus Kursen ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schüler*innen,
 - b) wenn die Schüler*innen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,

- c) wenn die Schüler*innen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,
- d) wenn die Schüler*innen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
- e) wenn die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der*die Schulverbandsvorsteher*in.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Offenen Ganztags, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Sorgeberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Offenen Ganztags die Schüler*innen sofort vom Besuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, die betroffenen Sorgeberechtigten und der Schulverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden Schüler*innen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der Kursleiter*innen. Die Schüler*innen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen Schüler*innen für den Besuch angemeldet wurden und auch erscheinen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Offenen Ganztags werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Sorgeberechtigten und Schüler*innen verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um allgemeine Daten wie Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Schüler*innen, Geburtsdaten aller Schüler*innen sowie die erforderliche Bankverbindung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, können die folgenden Rechte in Anspruch genommen werden:
 - das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
3. Allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Offenen Ganztags Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
 4. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Schüler*innen und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Offenen Ganztags betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.
 5. Die §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

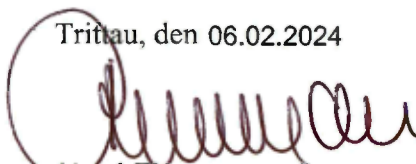
§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Trittau für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulverbandes Trittau (Betreuungssatzung) vom 18.04.2016 einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Trittau, den 06.02.2024


(Axel Zimmermann)
Schulverbandsvorsteher

